Übersicht Kantone
Stand 20.3.2020

Rückmeldungen erhalten von: AI, AG, AR, BE, BL, GE, GL, GR, LU, JU, L
Keine Rückmeldung erhalten von: BS, FR, VD, VS, UR

	Bewilligung & Aufsicht (Zuständige Behörde nach PAVO, Umsetzung)	**kantonale Rechtsgrundlagen** (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien, Standards, Merkblätter, Reglemente u.a.)
Frage-stellungen	*a) Welches ist die nach PAVO zuständige Behörde für Bewilligung und Aufsicht?* *b) Wie wird die Bewilligung und Aufsicht umgesetzt?*	*a) Gibt es kantonale Rechtsgrundlagen im Pflegekinderbereich? (Gesetze, Verordnungen, Weisungen)* *b) Gibt es andere verbindliche kantonale Vorgaben? (z.B. Richtlinien, Merkblätter, Reglemente etc.)*
AI	KESB	a) Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV) vom 24. Juni 2013 (211.210) (mit Revision vom 1.1.14) b) Pflegegeld-Richtlinien

AG	Gemeinderat	Es bestehen keine kantonalen Ausführungsbestimmungen zur PAVO. 2019 wurden in Kooperation von Kanton, Gemeinden und Fachorganisationen Empfehlungen für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegeplätzen zur Verfügung gestellt. Diese sind unter www.gemeinden-ag.ch aufgeschaltet.
AR	KESB, Fachdienst Pflegefamilien	keine
BE	KESB, Abklärungen delegiert an regionale Sozialdienste. Oberaufsicht Pflegekinderwesen beim kantoalen Jugendamt	a) Pflegekinderverordnung PVO vom 4.7.1979 (BSG 213.223) Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes vom 1. August 2013 (Bewilligungsvoraussetzungen) b) Standards des kantonales Jugendamtes für die Unterbringung und Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Herkunfsfamilie vom 1. August 2013

BL	KESB	a) Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21.1.2001 (SGS 850) (SHG) Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3.12.2013 (SGS 850.15) (Vo KJH)
BS	Zentrale Behörde Adoption und Pflegefamilien	a) Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6.12.16 (212.260)
FR	Service de l'enfance et de la jeunesse (SEJ), Secteur des miliieux d'acceuil (SMA)	a) Ordonnance concernant la surveillance des enfants placés chez des parents nourriciers du 1.10.2013 (RSF 212.3.85)

GE	Département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse Abklärungen delegiert an Office de l'enfance et de la jeunesse (OEJ) und weiter an den Service d'autorisation et de surveillance des lieux de placement (SASLP)	a) Loi sur l'enfance et la jeunesse (LEJ) du 1er mars 2018 (J 6 01) b) Directive "Autorisation et surveillance des lieux de placement" Dépliant et brochure "devenir famille d'accueil"
GL	KESB Bewilligung und Aufsicht bei KESB Kt. Glarus. Pflegeverhältnisse (vorwiegend verwandtschaftliche Pflegeverhältnisse) des Kantons werden von einer beauftragten Person der Kesb abgeklärt und 1x jährlich besucht. Pflegefamilien, welche durch die Fachstelle Pflegefamilie rekrutiert wurden, werden durch diese auch abgeklärt und besucht.	a) keine b) Konzept der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus vom 13. März 2019
GR	Kantonales Sozialamt, Fachstelle Pflegekinder und Adoptionen	a) Pflegekindergesetz vom 14.2.2007, BR 219.050, b) Q-Kriterien in Erarbeitung
JU	APEA (KESB)	a) L'ordonnance concernant le placement d'enfants / RSJU 853.11; l'arrêté fixant les normes applicables en matière d'aide sociale / RSJU 850.111.1

LU	Gemeinderat Wegleitung empfpiehlt, die Abklärung an Fachprsonen zu delegierten. Delegation erfolgt häufig an kommunale Sozialdienste oder Sozialberatungszentren.	a) Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. 9.2001, SRL 204 b) Wegleitung für die Bewilligung und Aufsicht von Familienpflegeverhältnissen vom Verband Luzerner Gemeinden vom 14. Dezember 2018 Für DAFs das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (Stand 1. Janaur 2020; SRL Nr. 894) sowie Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV), (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894b)
NE	Service de protection de l'adulte et de la jeunesse (SPAJ), Office des structures d'accueil extrafamilial et des institutions d'éducation spécialisée (OSAE)	a) Loi sur l'accueil des enfants (LAE) (http://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/htm/4001.htm) Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE) (http://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/40010.pdf)
NW	Kant. Sozialamt, Sozialdienst	a) Gesetz über die Angebote für Per-sonen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 22. Oktober 2014 (Betreuungsgesetz, BetrG; NG 761.2) b) Richtlinien über die Aufnahme von Kindern zur Pflege in Privathaushalten, Januar 2016
OW	Einwohnergemeinderat Oberaufsicht Pflegekinderwesen beim kantonalen Sozialamt	a) Ausführungsbestimmung zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6.12.1977, GDB 211.211. b) Pflegekinderwesen ist auch im Handbuch Sozialwesen geregelt (komplette Überarbeitung im jahr 2019, Publikation auf unserer Homepage im Januar 2020)

SG	Amt für Soziales, Abteilung Familie und Sozialhilfe	a) Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekinder (PKV) vom 4.12.2012, sGS 912.3 b) Leitfaden für Pflegeeltern - Leben mit Pflegekindern, Juni 2014
SH	KESB, Pflegekinderaufsicht	Kantonale Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018 (211.224)
SO	Amt für Soziale Sicherheit, Fachstelle Familie und Generationen	a) Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31.1.2007 (SG; BGS 831.1) und Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2 b) Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien vom Juni 2015. Handbuch zu den Richtlinien vom Juni 2015.

SZ	KESB	nein
TG	Departement für Justiz und Sicherheit, Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA)	a) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (EG ZGB; RB 210.1) (insbesondere §11b) b) Pflegegeldrichtlinien des DJS, Musterpflegevertrag
TI	Ufficio dell'aiuto e della protezione vu l'art. 3 al. a) della legge per le famiglie	Legge sul sostegno alle attività delle famiglie e di protezione die minorenni (Legge per le famiglie) del 15.9.2003 (874.100) Regolamento delle legge per la famiglie del 20.12.2005 (874.110)
UR	KESB Abklärung delegiert an private Stiftung	a) Reglement über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderreglement vom 3.12.2013, RB 9.2125

VD	Service de la protection de la jeunesse	a) Loi sur la protection des mineurs (LProMin) du 4 mai 2004 (BLV 850.42) Loi d'application du droit fédéral de la protection de l'adulte et de l'enfant (LVPAE) du 29 mai 2012 (211.555) Règlement d'application de la loi du 4 mai 2004 sur la protection des mineurs (RLProMin) (850.41.1)
VS	Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ), Amt für Kindesschutz (AKS)	a) Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (VJ) vom 9.5.2001, SGS 850.400, Art 46ff. Gestütz auf Jugendgesetz (JG) vom 11.5.2000 (SGS 850.4)
ZG	KESB, Fachbereich Pflegefamilien	a) Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (Pflege- und Adoptivkinderverordnung, PAKV) b) Sollte ein Platzierungsentscheid umstritten sein, prüfen wir immer auch eine Kindesschutzver-tretung.

ZH	Bewilligung: KESB. Abklärungen deleiert an das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB). Aufsicht delegiert an das AJB. Ausnahme Stadt Zürich: Bewilligung und Aufsicht bei KESB. Abklärung delegiert an Fachstelle Pflegeknder. Ab Inkraftsetzung Kinder- und Jugendheimgesetz: Bewilligung und Aufsicht zentral für ganzen Kanton beim AJB	a) - Gesetz über die die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge (LS 852.2) - Verordnung über die Pflegekinderfürsorge (LS 852.22) - Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB, LS 852.23) b) Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze vom 1. Juli 2015 (kommen subsidiär mangels anderer Vereinbarung zur Anwendung)

U, NE, NW, OW, SO, SG, SH, SZ, TI, TG, ZG , ZH (22)

Aktuelle Entwicklungen bez. kantonaler Strukturen (kürzlich erfolgt, aktuell und geplant, z.B. Gesetzesrevisionen, neue Verordnungen, Umstrukturierungen)	**Finanzierung** (Zuständige Behörden, Höhe Pflegegeld > verwandte/nicht verwandte, kt. Richtlinien ja/nein, falls ja > verbindlich ja/nein)
Gibt es aktuelle Entwicklungen bezüglich der kantonalen Strukturen (kürzlich erfolgte, laufende oder geplante Gesetzesrevisionen, neue Verordnungen, Umstrukturierungen und ähnliches)?	*a) Welche Stelle ist für die Finanzierung von Pflegeverhältnissen zuständig?* *b) Gibt es Richtlinien oder Vorgaben zur Höhe des Pflegegeldes?* *c) Wie wird die Finanzierung von verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen in der Praxis gehandhabt? Gibt es Richtlinien oder Vorgaben? Sind diese verbindlich?*
nein	a) Sozialamt, Schule, Jugendanwaltschaft, Invalidenversicherung usw. b) kantonale Pflegegeld-Richtlinien c) Vereinbarungen im Einzelfall, in der Regel reduzierte Entschädigungen, 1/2 der ordentlichen Tarife

Teilrevision Betreuungsgesetz: Im Rahmen der Teilrevision Betreuungsgesetz wird beabsichtigt, Pflegeplatzierungen, welche über FPO erfolgen, einer Finanzierung über das Betreuungsgesetz zugänglich zu machen. Für Familienpflegeplätze ohne Mitwirken einer FPO ist dies nicht vorgesehen. Der Zugang zur Finanzierung über das Betreuungsgesetz wird voraussichtlich nur einen Teil der Pflegeplätze von FPOs umfassen.	Richtlinien zur Bemessung der Pflegekosten für Pflegekinder vom 1. bis 18. Altersjahr, Obergericht Kanton Aargau, Kammer für Kindes- und Erw.schutz vom 16.9.2009 (XKS.2009.1)
keine	a) Pflegekosten sind von den Eltern und subsiidiär vom für die Sozialhilife zuständigen Gemeinwesen zu finaninzieren. B) Nein c) Keine
Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz FSG): laufender Gesetzgebungsprozess, Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen, Schlussbericht ausstehend	Zuständige Finanzierungsbehörde: bei angeordneter Platzierung (Art. 310 ZGB): KESB / bei einvernehmlicher Platzierung: Sozialhilferechtlich zuständigs Gemeinwesen Dokument: Hinweise zur Berechnung des Pflegegeldes für Kinder in Familienpflege/Stand 2.10.2019

siehe Bericht Entwicklungsschwerpunkte 2018-2021: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/downloads/entwicklungsschwerpunkte-bs-bl-2018-bis-2021.pdf; siehe Präsentation Tagung 25.10.2019; siehe Aufgaben- und Finanzplan Kanton BL 2020-2023 S. 338 Jugendhilfe: Ab 2021 werden für die aktive Bewirtschaftung des Pflegekinderwesens zusätzliche Mittel reserviert. Anpassung der Vo KJH per 1.12.2019: relevant für den Pflegekinderbereich: neu können nicht mehr nur bei ausserkantonalen Unterbringungen strukturbedingt, sondern inner- und ausserkantonal in Härtfällen höhere Pflegegelder gewährt werden (§ 17 Abs. 4); seit 1.2019 Zusatzauftrag an familea: ausführliche Eignungsprüfung aller Pflegefamilien BL, bevor sie in den Vermittlungspool aufgenommen werden; seit 2016 expliziter Auftrag für UMA in PF	a) Kt. gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerk. inländ. PF, Fachpflegefamilien und PF für Kriseninterventionen; b) maximale Höhe Pflegegeld in kantonaler Verordnung (SGS 850.15) geregelt in §17ff. c) verwandte PE: keine separate Regelung der Finanzierung von Familienpflege durch Verwandte > sie werden gleich bezahlt wie nicht verwandtschaftliche PE
	Richtlinien zur Anerkennung als Fachpflegefamilie und zu den Beiträgen für Pflegefamilien vom 4.1.2019. ¶(Gestützt auf PAVO und PFVO): kein Betreuungsbeitrag bei verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen.

Elaboration du Règlement d'application de la LEJ	Règlement fixant les indemnités pour les familles d'accueil avec hébergement (RIFAH) du 11 mai 2016 (J 6 25.04) - Directive concernant les prestations supplémentaires admises au sens de l'Art.16,al. 2 fixant les indemnités pour FAH
Neues Konzept der Fachstelle Pflegekinder vom März 2019	Merkblatt 04.18, Regelung der Pflegetaxen der Fachstelle Pflegekinder vom 13. März 2019 in Kraft seit 1.9.19 Im Merkblatt gibt es keinen Hinweis darauf, dass für verwandte Pflegeeltern andere Regelungen gelten. Zuständig für Finanzierung sind neben den Eltern die öffentliche Sozialhilfe (Gemeinde).
-	Pflegegeld Richtlinien für den Kanton Graubünden, gültig ab 1.1.2011. In den Richtlinien ist ein Hinweis auf Art. 294 Abs. 2 ZGB (Vermutzung der Unentgeldlichkeit) enthalten. Finanzierende Behörde: Gemeinde Im Pflegekindergesetz ist festgehalten, dass die Regierung verbindliche Höchsttaxen festlegt. Empfehlung; verwandte PE: nur Spesen (Fr. 780.- pro Monat) und Nebenkosten entschädigt
Non.	Le Service de l'action sociale est responsable du financement. Un contrat est signé avec les modalités financièrse édictées dans l'ordonnance cantonale.

Neue Wegleitung des Verbandes Luzerner Gemeinden VLG vom Dez. 2018. Erhebung des Kantons zu Pflegekinder im Kanton Luzern im Jahr 2018 bei den Gemeinden Für DAFs das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (Stand 1. Janaur 2020; SRL Nr. 894) sowie Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV), (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894b)	a) Für Pflegeverhältnisse, die nicht über eine DAF vermittelt werden: Sorgeberechtigte respektive Unterstützungswohnsitz (subsidiär). Pflegeverhältnisse welche durch eine SEG-anerkannte DAF begleitet werden, werden über SEG finanziert. Versorgerbeitrag durch Sorgeberechtigte respektive subsidiär Unterstützungswohnsitz. b) Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe; Ausgabe vom Januar 2019. Kapitel 2.5.4 Fremdplatzierte Kinder. c) Hinweis auf keine oder tiefere Entschädigung durch nahe Verwandte, nur NK Taschengeld u. med. Grundversorgung wird immer finanziert
Elaboration d'une Loi sur l'enfance et la jeunesse (LEJ), actuellement en consultation Lancement d'une campagne de recrutement de familles d'accueil www.ne.ch/famillesaccueil	a) Le SPAJ, par son Unité financière b) Arrêté relatif au financement des familles d'accueil avec hébergement (http://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/400100.pdf) c) Placement intrafamilial financé à CHF 35.-/jour
	Zuständig für die Finanzierugn ist gemäss Betreuungsgesetz der kantonale Sozialdienst. Empfehlungen zum Pflegegeld sind enthalten in den Richtlinien über die Aufhamen von Kindern zur Pflege in Privathaushalten, Januar 2016. Hinweis auf Vermutung der Untentgeltlichkeit bei der Aufnahme von Kindern durch nahe Verwandte.
Nein.	a) Welche Stelle ist für die Finanzierung von Pflegeverhältnissen zuständig? Gemeinden b) Gibt es Richtlinien oder Vorgaben zur Höhe des Pflegegeldes? Im Handbuch Sozialwesen OW, wobei die Empfehlungen der Beträge nächstens überprüft werden müssen. c) Wie wird die Finanzierung von verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen in der Praxis gehandhabt? Kann ich keine Aussage machen.

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung von Minderjährigen bis Ende Oktober 2019 Neue Pflegegeldrichtlinien ab 1.1.2020 Ecoplan KURZBERICHT vom 30.05.2017: Aktuelle Finanzierungspraxis der Pflegeverhältnisse im Kanton SG. Bericht zur Befragung von Pflegeeltern. Im Auftrag des Amtes für Soziales des Kt. SG	a) Gemeinden b) Neue Pflegegeldrichtlinien ab 1.1.2020. Kein expliziter Hinweis darauf enthalten, dass bei der Aufnahme durch Verwandte die Untentgeltlichkeit vermutet wird. c) Merkblatt Pflegekinder - Entschädigung an die Pflegeeltern (Pflegegelder) (Merbklatt zur Beitragspflicht AHV/IV)
Totalrevision der Kantonalen Pflegekinderverordnung 2018	Geregelt in § 5 kant. Pflegekinderverordnung verweist auf Anhang 1. Expliziter Hinweis enthalten, dass unentgeltliche Betreuung vermutet wird bei der Aufnahme durch nahe Verwandte (Art. 294 ZGB). Zuständig für Finanzierung über Sozialhilfe: Gemeinde Empfehlung: verwandte PE: gleich bezahlen wie nicht verwandte PE
Überarbeitung Aufsichts- und Bewilligungsprozesse, längerfristig überprüfen und anpassen der Richtlinien	Dokument: Empfehlungen für die finanziellen Leistungen an Pflegefamilien, Stand Januar 2017. Keine Erwähnung der Vermutung der Unentgeltlicheit bei der Aufnahme durch Verwandte Pflegeeltern. Zuständig für Finanzierung: Sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde. Bei EL: AKSO Die Regierung legt jährlich Höchsttaxen fest, die verbindlich sind, wenn das Pflegegeld über EL finanziert wird. Die Höchsttaxen gelten, wenn die finanzierende Stelle im Kt. SO liegt. Wird das Pflegegeld über eine ausserkantonale Stelle finanziert, sind die Höchsttaxen nicht verbindlich.

nein	a) Eltern, falls nicht möglich Gemeinde b) nein, aber KESB Innerschwyz kennt nicht verbindliche Richtwerte, KESB Ausserschwyz verweist u.a. an Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe c) keine verbindliche Vorgaben, KESB Innerschwyz hat bei verwandten PE tiefere Richtwerte, sofern keine weitere Zusatzqualifikation wie Pädagogik oder Psychologie
-	a) Kindseltern, subsidiär Sozialhilfe b) Richtlinien des DJS zur Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflege- und Tagesfamilien (RL DJS Pflegegeld), Stand 1.1.2017 c) Grundsätzlich ist jedes Pflegegeld verhandelbar, die Richtlinien des DJS sind ebenfalls anwendbar
	b) Raccomandazionirelative al compenso dei genitori affilianti ai sensidell'art. 294 CC(del 23 dicembre 2014)

	Service de la protection de la jeunesse Av. de Longemalle 1 1020 Renens (Tarifs trouvés sur le formulaire "Facturation au SPJ")
	Geregelt in der VJ, Art. 54 ff.
Nein	a) bei Platzierung durch KESB: kant. Sozialamt, Eltern (Elternbeitrag), evtl. Sozialdienst der Gemeinde bei freiwilliger Platzierung: grundsätzlich die Eltern, evtl. zusammen mit Sozialdienst der Wohngemeinde b) Keine eigenen Pflegegeldrichtlinien (Empfehlungen angelehnt an Kt. ZH) c) verwandte PE: gleich wie nicht-verwandte PE

Totalrevision Jugendheimgesetz, neu Kinder- und Jugendheimgesetz (vom Kantonsrat am 27. November 2017 verabschiedet). Vollzug wird vorbereitet, wird voraussichtlich 2022 in Kraft treten.	a) zur Zeit: Finanzierung durch die Eltern oder durch die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde. Neue Finanzierungszuständigkeit ab Inkrafttreten des Kinder-und Jugendheimgesetzes (voraussichtlich 2022). b) Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze vom 1. Juli 2015 c) Expliziter Hinweis in Pflegegeld-Richtlinien, dass bei nahen Verwandten, die ein Kind in Pflege nehmen, in der Regel keine Betreuungsentschädigung finanziert wird.

Begleitung Pflegeverhältnis (HE, PE, PK): Zuständigkeit Umsetzung & Finanzierung	**Regelung Zusammenarbeit Behörden, DAF** (z.B. Empfehlungen, Richtlinien und Konzepte)
a) Wie werden Pflegeverhältnisse im Kanton begleitet? b) Welche Stellen/Behörden sind zuständig für die Begleitung *- der Pflegeeltern* *- der Pflegekinder* *- der Herkunftseltern?* *c) Wie werden allfällige Begleitungen finanziert?*	*Gibt es Richtlinien, Empfehlungen, Konzepte o.ä., welche die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen involvierten Behörden und allfälligen privaten Leistungserbringern regeln?*
a) BeiständInnen, Schule, Schulpsycholog. Dienst, indiv. Coaching durch Invalidenversicherung, Pflegefamilienaufsicht, Therapeuten&Ärzte b) Federführung Begleitung & Coaching der PE bei Beistand, wird jeweils indiv. Mit PE festgelegt c) individuelle Regelungen	nein, da tiefe Fallzahlen

a & b) Kindes- und Erwachsenenschutzdienste (KESD), regionale Jugend- und Familienberatungsstellen (JFB) oder kommunale oder regionale Sozialdienste können Begleitungen übernehmen. Pflegefamilien, welche keiner DAF oder FPO angeschlossen sind, steht es offen, bei diesen Stellen, bei Fachstellen oder FPOs die erforderliche Hilfe zu erhalten. Für die Begleitung der Pflegekinder sind primär die Beistände zuständig, sie vertreten die Interessen der Pflegekinder. c) Die Kosten für eine solche Begleitung (insb. der Pflegeltern) wäre im Rahmen des abzuschliessenden Pflegevertrages miteinzubeziehen. Wenn die Begleitung der Pflegeeltern erst nach Abschluss des Pflegevertrages dazukommen, wäre entweder ein neuer Pflegevertrag auszuhandeln oder die Kosten hätte die Pflegefamilie zu tragen. Würde es sich um eine Begleitung des Pflegekindes oder der Herkunftsfamilie handeln, hätten die Eltern des Pflegekindes diese zu tragen. Sofern die Begleitung eine behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahme darstellt, so hat die unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde die Finanzierung zu übernehmen und ist dabei vorschusspflichtg (§ 43 Abs. 5 EG ZGB) und kann diese Kosten im Rahmen der Unterhaltspflicht der Eltern von diesen wieder zurückfordern (Art. 289 abs. ZGB). *1	Familienplatzierungsorganisationen sind im Rahmen der Qualitätsvorgaben seitens der Kantonalen Aufsichtsbehörde verpflichtet, ihre Schnittstellen und Zusammenarbeit mit involvierten Stellen zu beschreiben
a) Möglichkeit zur allgemeinen Sozialberatung bieten die Sozialen Dienste der Gemeinden an, die theoretisch auch von Pflegeeltern genutzt werden kann. Die KESB fokussiert sich auf die Aufsichtstätigkeit, steht in beschränktem Rahmen aber auch als Ansprechpartner zur Verfügung. b) Herkunftseltern = Eltern. Keine allgemeinen Aussagen möglich (Unterbringungn durch Inhaber der elterlichen Sorge, allenfalls unterstützt durch entsprechend beauftragte Beistandspersonen <> behördliche Unterbringung, allenfalls mit geregeltem persönlichem Verkehr und entsprechend beautragter Beistandsperson <> Unterstützung druch DAF).	Nein
a) es keine spezialisierte, staatliche Stellen für Pflegefamilien. Die DAF sind privat organisiert und werden vom Kanton bewilligt und beaufsichtigt. Begleitung ist freiwillig b) DAF, Beistandspersonen c) DAF. SPF, Beistandspersonen	Dokument: Vorlage Zusammenarbeitsvertrag zwischen Mandatsträger und PKA (gestützt auf Ziffer 9 der Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes vom 1. August 2013)

a) Der familea Pflegefamiliendienst hat vom Kanton BL den Auftrag (Leistungsvereinbarung), Beratung (teilweise auch aufsuchend), Coaching, Supervision und Intervisionsgruppen anzubieten für alle Pflegeeltern, die in BL wohnen oder die Kinder aus BL betreuen. Die Begleitung ist für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung sowie für pädagogische obligatorisch, für „normale“ Pflegefamilien hingegen freiwillig. Familea versucht, alle Pflegeeltern zu motivieren, Fachpflegeeltern zu werden, die Mehrheit sind nicht verwandte Pflegeeltern. Inhalt: Grundbildung, Beratung/ Coaching/ Supervision (auch aufsuchend, Familienberatung, Erziehungsberatung, Rollenklärung, Beratung das Pflegeverhältnis betreffend). Fachlich geleitete Intervisionsgruppe (Vernetzung, gute Erfahrungen weitertragen, Sorgen teilen) Fachliches Knowhow vermitteln durch Organisation von Fortbildungskursen und Angebot einer Fachbibliothek für PE; Konzept vorhanden, aber veraltet; Begleitung ist freiwillig für normale PE, für Fachpflegeeltern verpflichtend b) Herkunftseltern: werden seitens der indizierenden/anordnenden Stellen (Sozialdienste/KESB) begleitet und es ist deren Aufgabe	siehe: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/heime-pflegefamilien/pflegefamilien
a) Keine staatliche Stelle. Der Pflegefamiliendienst Familea hat als private Trägerschaft einen Auftrag des Kantons zur Beratung von Pflegefamilien. Die Begleitung ist für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung sowie für pädagogische obligatorisch, für „normale“ Pflegefamilien hingegen freiwillig. Familea versucht, alle Pflegeeltern zu motivieren, Fachpflegeeltern zu werden, die Mehrheit sind nicht verwandte PE. Inhalt: Beratung: Persönl. od. per Telefon/Mail (mind. 12 Kontakte pro Jahr, in den ersten 2J. des Pflegeverhältnisses 1x pro Monat ein aufsuchender Besuch bei der PF zu Hause > wohlwollend, kein Aufsichtsbesuch), steht allen PE offen, auch verwandten, ausländischen und solchen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (sofern das Pflegeverhältnis von BL oder BS bezahlt wird) etc. Die PE können sich melden bei Schwierigkeiten mit dem PK oder den leiblichen Eltern, bei Erziehungsfragen etc. Zudem Weiterbildungen für PE: Freiwilliges Angebot, die Kurse werden von BS resp. BL bezahlt und sind somit für die PE kostenlos (Auflage von den Kantonen: Mindestanzahl von 50 Teilnehmenden). Konzept vorhanden. Begleitung ist für Fachpflegefamilien in Kurzzeit- und Langzeitbetreuung obligatorisch, für „normale“ Pflegefamilien freiwillig	

FAH La surveillance du SASLP se fait par le biais évaluation continue /suivi accru en cas de besoins et une visite annuelle. Lorsque des besoins particuliers sont identifiés les FAH peuvent bénéficier de différentes mesures accueil renforcé 6 séances par un spécialiste ateliers mis en place par organismes subventionnés (AGFAH, Espace A) renfort educatif (financement par le biais du SPMi) **Enfants placés** Différents types d'accompagnements suivant les situations (géré par le SPMi) **Parents d'origine** SPMi et autres organisations	Protocoles de collaboration Contrat de mandat Subventions Séances formelles annuelles ou bi annuelles avec le TPAE-SPMi- SASLP
a) Fachstelle Pflegekinder Kanton GL; Inhalt/Form: persönliche Begleitung durch eineN Sozialarbeiter_in (mind. 1 Besuch pro Jahr), u.a. Unterstützung bei schwierigen Situationen mit Pflegekind, Administration, Lohnzahlungen, Versicherung, Coaching/Supervision, Weiterbildung; Konzept vorhanden (vgl. S. 26 Punkt 10. Begleitung von Pflegefamilien), Begleitung ist freiwillig; jeder nicht verwandtschaftlichen Platzierung wird eine Begleitperson (Fachperson oder Beistand) zugeordnet	Konzept der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus vom 13. März 2019, Kapitel 6 Zuständigkeiten und Kapitel 10 Begleitung
Pflegeltern: Fachstelle Pflegekinder des kantonalen Sozialamtes; Pflegekinder: Berufsbeistandschaft; Leibliche Eltern: KESB c) Primär Eltern, subsidiär Gemeinde	Ja, Bewilligungskriterien: https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/pflegefamilien/Seiten/Bewilligung.aspx
En cours de réflexion car très lacunaire à ce jour. Le suivi de l'enfant est assuré par le curateur, mais il n'y a pas de suivi régulier ni-même de suivi tout court des parents nourriciers. Un groupe de travail a été créé à cet effet.	Pas vraiment très clair à ce jour.

a) Pflegeverhältnisse, welche durch eine DAF vermittelt werden (ca. 55%) werden durch DAF begleitet. Fachpersonen der DAF übernehmen (sofern von zuweisenden Stellen so beauftragt) die Fallführung für das Pflegeverhältnis in der Pflegefamilie. Diese Begleitung wird (sofern eine DAF SEG-anerkannt ist) über SEG finanziert. b) Pflegeverhältnisse, welche nicht durch eine DAF begletiet werden, liegen in der Zuständigkeit der Standortgemeinden der Pflegefamilien. Es gibt keine kantonale Begleitangebote für solche Pflegeverhältnisse.	Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (Stand 1. Janaur 2020; SRL Nr. 894) sowie Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV), (Stand 1. Januar 2020; SRL Nr. 894b) Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und und DAF Kantonales Aufsichtskonzept ist in Erarbeitung. Melde- und Aufsichtsraster für Dienstleister in der Familienpflege im Kanton Luzern (Genehmigte Empfehlung ZGSDK-S vom 30. April 2014)
a) par les assistants sociaux (AS) de l'office de protection de l'enfant (OPE) b) - L'association Adoptons-nous / Accueil familial (AA - https://www.adoptons-nous.ch/activites/accueil-famillial/) - les AS de l'OPE - les AS de l'OPE, autant que faire se peut en fonction de leurs ressources, donc pas systématiquement c) par le SPAJ, qui subventionne l'association AA	Non
Beratung und Begleitung durch kant. Sozialdienst. Er unterstützt auch bei der Erstellung von Pflegeverträgen.	
a) Sozialdienste der Einwohnergemeinden. Tageseltern werden i.d.R. durch den Verein Kinderbetreuung Obwalden begleitet. Inhalt: regelmässige Aufsicht der Fachpersonen der Gemeinden. Bei Fragen können sich PE an den Sozialdienst der zuständigen Gemeinde wenden. Bei angeordneten Platzierungen ist oft KESB und die/der Beiständin/Beistand Ansprechperson. kein Konzept; Begleitung ist freiwillig. Viele Pflegekinder werden von FPO platziert.	Ja, es besteht eine Fachgruppe Zentralschweiz betr. der DAF. Es sind für die Bewilligung/Aufsicht und Überprüfung gemeinsame Dokumente der Kantone vorhanden (Auflagen sind auf unserer Homepage aufgeschaltet).

a) Rund ein Drittel aller Pflegeverhältnisse wird durch eine DAF begleitet. Für unbegleitete Pflegeeltern hat das Amt für Soziales 2017 ein Projekt gestartet: ngsstellen; Inhalt: Beratung und Begleitung der Pflegeeltern auf freiwilliger oder angeordneter Basis; es bestehen Vereinbarungen mit 6 regionalen Beratungszentren. Evaluation erfolgt im Jahr 2020. Für die Begleitung/Beratung oder der Pflegekinder sind die Eltern oder der Beistand zuständig. Einzelne DAFs arbeiten mit den Pflegekindern. Wenn Beratungsbedarf besteht, wird diese errichtet und eine passende Person gesucht. b) Herkunftseltern: Für die Unterstützung der Eltern ist bei einer Kindesschutzmassnahme der Beistand zuständig. Meist heisst es in Verfügungen "steht den Eltern mit Rat und Tat zur Seite". Wir besprechen mit der Beistandsperson, ob eine Arbeit mit den Eltern notwendig ist. Für alle anderen Themen der Eltern (Abgabe oder Wegnahme des Kindes) sind wir nicht zuständig. In unserem Projekt können die Eltern einbezogen werden, wenn sie einverstanden sind, oder die KESB sie zur Beratung verpflichtet. Es besteht kein Konzept. Im Rahmen der Arbeitsgurppe Konzept Zusammenarbeit bei Platzierungen wird die Notwendigkeit einer Beratung für die Eltern hervorgehoben. c) Gemeinden/Eltern/Renten	Dokument: Kinder in Pflegefamilien - Informationen für Berufsbeistände/Berufsbeistäninnen vom November 2015 Arbeitgruppe: Entwicklung eines Konzepts zur Zusammenarbeit bei Platzierungen und insbesondere bei Rückkehr des Pflegekindes in Herkunftsfamilie (jeweils zwei Vertretungen aus KESB, DAF, BB sowie Amt für Soziales)
jährlicher Aufsichtsbesuch, individuelle Begleitung der Pflegefamilien im Rahmen der Pflegekinderaufsicht	nein, keine bewilligten DAF im Kanton
a) Kt. SO stellt allen bewilligten PF mittels Bildungsgutschriften alle zwei Jahre max. 1000.- zur Verfügung für Weiterbildung, Coaching, Supervision etc. Die Fachstelle kompass bietet im Auftrag des Kantons Erfahrungsaustauschtreffen für Pflegeeltern von MNA an. Die regionalen Sozialdienste begleiten PF im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, wenn bei ihnen Mandatsträger von PK angestellt sind. Evtl. Familienberatungsstellen im Auftrag der Sozialregionen; Inhalt: Bildungsgutschriften können nach Bedarf der Pflegeeltern individuell eingesetzt werden. MNA-Pflegeeltern: Erfahrungsaustausch und Vernetzung und allg. Unterstützung.; Konzept zu Bildungsgutschriften vorhanden, Begleitung ist freiwillig. PF: Anstellung bei und Begleitung durch FPO nach individuellem Bedarf.	Kantonale Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungs-angeboten in der Familienpflege vom 1. Juli 2015

a) Keine eigentliche Begleitung, aber Erreichbarkeit der KESB gegeben; FPO b) KESB; für PfE auch FPO, für PfK auch Beistand/Vormund c) Keine Finanzierung durch KESB oder andere kantonale Stelle	Nein.
a) Gemäss § 11b Abs. 1 Ziff. 4 EG ZGB gehören die Begleitung und Krisenintebrvention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung zur Aufgabe der PHA, sofern diese Aufgabe nicht von Dritten (z.B. DAF) wahrgenommen wird. b) Pflegeeltern: Pflegefamilien, die mit einer DAF zusammenarbeiten, werden primär durch diese begleitet, Pflegefamilien ohne DAF wenden sich je nach Thema an die Beistandsperson oder die PHA, Generell besteht im Kanton Thurgau ein gut ausgebautes Beratungsnetz für alle Familien (z.B. Perspektive Thurgau) Pflegekinder: Beistandsperson, DAF, öffentliche Anlaufstellen Herkunftsfamilie: Beistandsperson und DAF (gemäss konkretem Auftrag) c) Kindseltern, subsidiär Sozialhilfe	nein
L'accompagnamento è garantito dall'Ufficio dell'aiuto e della protezione, in collaborazione con l'Associazione ticinese delle famiglie affidatarie ATFA (per la formazione preliminare e continua e l'identificazione delle famiglie disponibili nei casi di affidamenti urgenti). Le prestazioni dell'ATFA sono finanziate da un contratto di prestazione con il cantone	

Direkt durch das Amt für Kindesschutz gemäss VJ	
a) keine (weder Pflegeelter, noch Pflegekinder oder Herkunftsfamilien), wir empfehlen grundsätzlich PACH. Wenn Platzierung bei Pflegefamilie über FPO/DAF erfolgt ist, wird Begleitung durch diese sichergestellt. c) erübrigt sich	Nein

AJB a) Information, Beratung, Unterstützung (z.B. beim Abschliessen des Pflegevertrages); grundsätzlich Freiwilligkeit (wenn eine Beistandsperson den Auftrag hat, das Pflegeverhältnis zu begleiten, ist die Pflegefamilie jedoch verpflichtet, mit der Beistands- oder Vormundsperson zusammen zu arbeiten und damit diese Begleitung in Anspruch zu nehmen) b) Die Begleitung und Beratung von Pflegeeltern, Pflegekind und Herkunftseltern erfolgt sowohl im behördlichen als auch im nichtbehördlichen Kindesschutz durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz, Beratung im Auftrag der Eltern oder im Rahmen eines Kindesschutzmandates). Pflegeeltern werden auch durch die regional zuständige Aufsichtsperson des AJB beraten. Falls die Platzierung über eine DAF erfolgt, leistet die DAF entsprechende Begleitung und Beratung für das Kind und die Pflegeeltern. c) Erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende des AJB, erfolgt die Finanzierung gemäss § 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LS 852.1), d.h. den Eltern und Pflegeeltern fallen keine direkten Kosten an. Ansonsten durch die Herkunftseltern oder die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde. **Stadt:** Triage an Jugendberatung SOD, Coaching 16-25 der SOD; Triage an nicht staatliche Stellen für Coaching/Beratung, WB, Supervision&Intervision, PACH **Stadt:** obligatorisch, idR Aufgabe der Mandatsträger od. fallführenden Sozialarbeitenden bei Pl. ohne Kindesschutzmassnahme.	**AJB** Für den internen Gebrauch stehen Prozessabläufe bezüglich Meldung bzw. Bewilligung der Begleitungs- bzw. Vermittlungstätigkeit sowie eine Beschreibung der Aufsicht zur Verfügung. Mindestens einmal jährlich findet ein Kontakt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit statt. Ebenfalls einmal jährlich lädt das AJB im Rahmen einer Veranstaltung (informeller Charakter) zu einem persönlichen Kontakt und Austausch ein. Bei Bedarf steht das AJB für Auskünfte zur Verfügung.

Konkrete Umsezung Kinderrechte (Anhörung, Information, Partizipation)	**Umsetzung Art. 1a PAVO Vertrauensperson**
Wie werden im Kanton im Pflegekinderbereich die Kinderrechte (Anhörung, Information, Partizipation) umgesetzt?	*a) Wird in Ihrem Kanton Art. 1a PAVO umgesetzt und werden dementsprechend Vertrauenspersonen für Pflegekinder ernannt?* *b) Falls ja, wer wird als Vertrauensperson eingesetzt?*
Anhörung in jedem Fall durch die platzierende Behörde. Sporadische aber keine systematische Gespräche mit den Pflegekindern im Rahmen der Pflegekinderaufsicht.	Den Pflegekindern wird ein professioneller Beistand zur Seite gestellt. In der Regel wird keine zusätzliche Vertrauensperson eingesetzt.

bei Mitwirken einer FPO: Die Partizipation des Kindes (z. B. bei der Passungsfrage) ist in den Qualitätsstandards der FPOs enthalten.§ 35 EG ZGB (SAR 210.300) I) Vorgehen bei Kindesanhörung gemäss Art. 314a ZGB 1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lädt das Kind zur Anhörung ein, orientiert es in altersgerechter Weise über seine Rechte und hört es an. 2 Das Kind wird in der Regel durch ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört. 3 Verzichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entgegen dem Wunsch des Kindes auf die Anhörung, eröffnet sie dies dem urteilsfähigen Kind in einem Entscheid.	Vertrauenspersonen werden nicht systematisch eingesetzt. Der Beistand wird in der Regel diese Funktion übernehmen, er vertritt die Interessen des Kindes.
Im Rahmen der Kindesschutzmassnahmen (Art. 314a, 314a^{bis} ZGB)	Nein
In der Passungsklärung gehören die Aspekte der Anhörung, Information und Partizipation zum Abklärungsverfahren.Ist Bestandteil des Abklärungsberichts.	Dies wird nach wie vor unterschiedlich gehandhabt. I.d.R. benennt das Pflegekind seine Vertrauensperson. Vorgehen bei Suche: Die Pflegekinderaufsichtsperson oder allenfalls KESB fragt das Pflegekind danach. Erfahrungen: dass einfach die Beistandsperson eingesetzt wird. Das darf zwar sein. Dass die Beistandsperson hingegen ein gutes Vertrauensverhältnis aufbauen kann, entspricht aus Ressourcengründen eher selten der Realität.

Thematisierung im Rahmen von Workshops mit den unterbringenden Stellen (Angebot des AKJB: 2-3x/Jahr); Schwerpunktthema 2019 an der jährlichen Informationsveranstaltung des AKJB mit den unterbringenden Stellen	Verantwortung der Fallbegleitung (also unterbringende Stelle)

Organisation de colloques avec des ateliers de réflexion. La participation des mineurs se fait en principe par le biais du suivi effectué par le service placeur (SPMi)	Dans le canton il n'y a pas de personne de confiance désignée autre que l'IPE pour le suivi de l'enfant placé sauf dans certains cas un curateur avocat
Konzept der Fachstelle Pflegekinder vom 13. März 2019, z.b. in Kapitel 10 (angemessener Einbezug).	Vertrauensperson ist in neuem Konzept der Fachstelle Pflegekinder mit Bezug auf PAVO erwähnt. Keine Hinweise auf konkrete Umsetzung. 2015: Aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis, Beistände, Pflegeeltern. Vorgehen: kein konkretes Vorgehen. Bei der Überprüfung des Pflegeverhältnisses wird das Kind gefragt, an wen es sich, bei Schwierigkeiten oder wenn es traurig ist wendet. Die VP wird meist von den Kindern selbst gewählt und ist oft Jemand, mit dem sie oft oder täglich Kontakt haben. Personen, die keine regelmässige Beziehung zum Kind pflegenn werden nicht als VP genannt. Verbesserungen: Eine Person einfach zu bestimmen garantiert diese Auflage nicht. Es ist auch nicht ganz klar, was mit dieser Vertrauensperson gemeint ist. (Aufgaben, Sinn und Zweck)
Berufsbeistände und Kinderanwälte werden eingesetzt/beigezogen (durch KESB verfügt)	Beistände, werden durch die KESB eingesetzt, Sozialamt GR hat darauf keinen Einfluss. Erfahrungen: reger und direkter Austausch, Einholen von Schweigepflicht-Entbindungserklärung zu Beginn eines Pflegeverhältnisses, Praixs der Vertrauensperson wenig verbreitet
Par de l'information dispensée personnellement aux familles intéressées.	Pas de personne de confiance désignée par l'APEA au canton du Jura.

Darüber verfügen wir über keine Informationen	Darüber verfügen wir über keine Informaitonen. In der Wegleitung für die Bewilligung und Aufsicht von Familienpflegeverhältnissen vom Verband Luzerner Gemeinden vom 14. Dezember 2018 wird im Kapitel 16 Art. 1a Abs. 2 PAVO etwa ausgeführt.
Ils sont inscrits dans la fututre LEJ	Non
Erfolgt durch die KESB und wird auch umgesetzt.	Es werden in der Regel keine separaten Vertrauenspersonen eingesetzt, ausser die Beistandspersonen.

Aufsichtsschwerpunkt: Gespräche mit den Pflegekindern, Gespräche mit den leiblichen Kindern	a) nein, bei den Aufsichtsbesuchen wird jedoch nachgefragt, wer die Vertrauensperson des Kindes ist. Meist werden Pflegeeltern, Lehrerinnen und Lehrer, Familienmitglieder und bei älteren Kindern Freunde als Vertrauenspersonen genannt
	§4 der kant. Pflegekinderverordnung regelt, dass die VP nicht der KESB angehören muss. Frage: Werden VP eingesetzt? Falls ja, welche, woher? nicht geregelt, formell werden weiterhin keine VP ernannt. Sehr selten gibt es informelle VP
Bei einer Kindsschutzmassnahme: über KESB resp. Beistandsperson; bei vereinbarter Platzierung: über InhaberIn der elterlichen Sorge (Abklärung durch Aufsicht- und Bewilligungsbehörde im Rahmen der kindsspezifischen Bewilligung)	keine offizell ernannten Vertrauenspersonen bekannt. Wir fragen aber auch nicht systematisch danach> Zuständigkeit bei KESB

Kinder werden immer im Rahmen des Besuches angehört und informiert. Bei bestehenden Massnahmen zusätzlich durch Mandatsträger.	KESI: Ja. Es wird der bestehende Mandatsträger als Vertrauensperson verstanden, falls eine KS-Massnahme besteht. Die Pflegekinderaufsicht wird aber als Vertrauensperson eingesetzt, falls kein anderer Mandatsträger vorhanden ist (freiwillige Platzierung ohne Massnahme). KESA: a) Ja. b) Die KESB Ausserschwyz nimmt die Bestimmung der Vertrauensperson nach Massgabe der folgenden Voraussetzungen vor: 1. Sind die Kindseltern für das betroffene Kind „präsent“ und geeignet, werden diese als Vertrauensperson ernannt. 2. Besteht eine Kindsschutzmassnahme und die Mandatsführung wurde einem Berufsbeistand zugewiesen, so wird der Berufsbeistand dem betroffenen Kind auch als Vertrauensperson zugewiesen. 3. Gibt es sonstige Personen, die ein längerfristiges Vertrauensverhältnis zum betroffenen Kind haben, so ist die Zuweisung einer dieser Personen als Vertrauensperson zu prüfen und wenn möglich vorzunehmen. 4. Sind weder Kindseltern präsent noch führt ein Berufsbeistand die Kindsschutzmassnahme, so wird eine Fachperson der Pflegekinderaufsicht der KESB Ausserschwyz als Vertrauensperson zugewiesen, die auch prüft, ob Kindsschutzmassnahmen erforderlich sind und ggf. Antrag stellt.
gemäss den entsprechenden Verfahrensrechten	unterschiedlich: Bekannte/Verwandte, Bezugsperson der DAF, ev. Lehrperson, ev. Beistandsperson Die Bezeichnung einer Vertrauensperson ist Sache der KESB. Wir haben keine Kenntnis über die entprechende Praxis. In unseren Pflegeplatzbewilligungen benennen wir eine bezeichnete Vertrauensperson bzw. weisen bei deren Fehlen darauf hin, dass das Pflegekind (dem Alter entsprechend) zumindest Kenntnis darüber haben muss, wie es seine Beistandsperson oder die zuständige KESB erreichen kann.
Il minorenne viene ascoltato in caso di affidamenti decisi da parte di autorità o, in caso di affidamenti volontari, con la collaborazione dell'assistente sociale, che tiene contatti regolari.	Sì, di regola viene designato l'assistente sociale o il curatore (più raramente una persona di fiducia della rete informale del minore).

Im Rahmen einer behördlichen Platzierung im Verfahren durch persönliche Anhörung (soweit möglich und sinnvoll), evtl. Einsetzung Verfahrensbeiständin. Während laufendem Pflegeverhältnis durch Teil-nahme am Gespräch beim jährlichen Aufsichtsbesuch.	a) Privatpersonen, v.a. in der Verwandtschaft, Gotte und Götti, Lehrpersonen, SchulsozialarbeiterIn Vorgehen: Es wird keine spezifische Vertrauensperson für das Kind gesucht. Kind wird gefragt, zu welchen Personen es vertrauen hat, welche Personen ihnen wichtig sind und sie sich anvertrauen können. Wir geben Möglichkeiten an. Erfahrungen: Kind immer wieder fragen und evtl. auch eine Beziehung zu einer genannten Person vertiefen. Antwort stimmt noch,, keine Änderung. b) erübrigt sich

AJB Kinder werden sowohl im Verlauf des Platzierungsprozesses als auch im Rahmen der Aufsicht angehört/beteiligt. Sie erhalten Informationen zur Platzierung und zu ihren Rechten, wie z.B. die Q4C-Broschüren.	**KESB Winterthur-Andelfingen** Richtlinien Pflegeplatzbewilligung enthalten Angaben zu Vertrauensperson und zum Vorgehen, diese zu ernennen. Ebenso ist die Ernennung einer VP im Dokument "Antrag der Pflegeeltern zur Bewilligung der Aufnahme eines Pflegekindes" (ebenfalls KESB Winterthur Andelfingen) standardmässig vorgesehen und es muss begründet werden, falls keine PV ernannt wird. **AJB** **Z**um Thema Vertrauensperson werden keine Daten erhoben oder Auskünfte eingeholt. Vorgehen: Häufig wird mit der Netzwerkkarte gearbeitet (d.h. das Kind wird eingeladen, aktuelle Beziehungen zu beschreiben). Ob aus dem Netzwerk eine Vertrauensperson ernannt wird, wird nicht erfasst. **Stadt** Wir ermitteln bei Aufsicht & Begleitung von PV zusammen mit den PK altersgemäss und periodisch anhand eines Soziogrammmes die Bezugspersonen in seinem Umfeld. Zusätzlich machen wird die PK mit einem Arbeitsinstrument darauf aufmerksam, an wen sie sich bei Konflikten wenden können. Im konkreten Bedarfsfall erinnern wir an die so erarbeiteten Grundlagen. Zwischen den Sozialen Diensten und der KESB der Stadt Zürich wird ein verbindliches Vorgehen zum Thema Vertrauensperson erarbeitet. Vorgehen: Das Kind muss periodisch erinnert werden, dass es zu wichtigen Gesprächen / Themen eine ihm vertraute Vertrauensperson beiziehen kann. Es muss je nach Alter und anstehendem Thema des Kindes möglich sein, dass das Kind eine passende Vertrauensperson bestimmen kann. Dabei braucht es ein stetes Erinnern und bei Bedarf entsprechende Unterstützung. Erfahrungen: Ernennung einer fixen Vertrauensperson erscheint uns nicht sinnvoll.

Aus- und Weiterbildungen für Pflegeeltern: Welche Kurse gibt es im Kanton? Obligatorium, Angebot durch Kanton oder Private, Finanzierung
a) Gibt es in ihrem Kanton für Pfelgefamilien Aus- und Weiterbildungen? *b) Falls ja, sind diese (teilweise) obligatorisch?* *c) Wie werden diese finanziert?* *d) Wer bietet Aus- und Weiterbildungen an?*
a) nein b) nein c) Kostenbeiträge des Kantons im Einzelfall möglich d) div. private Anbieter und ausserkantonale Stellen

Die Aus- und Weiterbildungsangebote der FPO sind teils auch für unbegleitete Pflegefamilien offen und stehen diesen zur Verfügung. Ein Obligatorium gibt es nicht. Unbegleitete Pflegeeltern, welche eine Aus- oder Weiterbildung bei einer FPO machen, bezahlen diese selber.
a) Keine Kurse im Kanton, lediglich ein Anlass für Pflegeeltern, der mehr der Vernetzung dient b) durch Pflegeeltern selbst c) Angebote im Kanton St. Gallen und der DAF
a) Die DAF bieten verschiedene Aus- und Weiterbildungsmodule für Pflegeeltern an. b) Der Kanton stellt bis heute keine verbindliche Auflage für eine generelle Weiterbildungspflicht. c) Finanziert werden diese zum Teil durch die zuweisenden Behörden, teilweise durch die DAF selber oder auch durch die Pflegeeltern. d) Fachstelle Pflegekind Bern und andere DAFs

Angebot durch familea (2018/19 Auftrag differenziertes und attraktives WB-Angebot, jährlich mind. 4 Angebote, davon mind. 2 mit externen ReferentInnen), mind. 1 Fortbildung pro Jahr obligatorisch für Fachpflegeeltern (höheres Pflegegeld)
Le service propose des formations pour les famille d'acceuil vu l'art 7 al. 2 de l'ordonnance concernant la surveillance des enfants placés chez des parents nourriciers

Des ateliers ont été mis en place avec certains partenaires mais n'ayant pas de caractère obligatoire à ce jour, elles ne connaissent que peu de succès Le Règlement d'application prévoit que ces formations deviennent obligatoires, une novuelle offre pourra alors être développée	
Neues Konzept der Fachstelle Pflegekinder vom März 2019 Obligatorisch: Besuch Vorbereitungsseminar PACH von mind. Einem Pflegeelternteil (erwünscht beide): jährlich eine Weiterbildung erwartet max. 1100.-/Jahr/PF stehen für Weiterbildungen, Supervision, Coaching etc. zur Verfügung, finanziert durch Kanton. Vorbereitungsseminar muss durch Pflegeeltern finanziert werden.	
Die Fachstelle Pflegekinder des kantonalen Sozialamtes organisert wenn möglich jährlich eine Weiterbildung für Pflegeeltern. Auf Anfrage kann die Fachstelle individuelle Weiterbildungen finanziell unterstützen.	
Aujourd'hui, uniquement de la formation continue. Dans un avenir proche, rendre une formation initiale obligatoire serait souhaité. Cependant, on ne sait pas qui paierait. La formation pourrait se faire en partenariat avec "Adoptons-nous" dans le canton de Neuchâtel.	

a) Nur für Pflegeeltern, die bei einer DAF angestellt sind. B) ja gemäss Melde- und Aufsichtsraster und Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und DAF c) über vereinbarte Tarife zwischen Kanton und DAF c) z.T. DAF selber, z.T. spezialisierte Angebote für Pflegeeltern Für Pflegeeltern ohne DAF-Begleitung braucht es gemäss Wegleitung VLG keine obligatorische Aus -und Weiterbildung.
a) oui b) non c) par le canton (SPAJ) qui subventionne l'association AA d) par l'association Adoptons-nous / Accueil familial (AA - https://www.adoptons-nous.ch/activites/accueil-famillial/
Pflegefamilien die durch den Verein Kinderbetreuung rekrutiert werden, erhalten eine Weiterbildung. Ebenfalls bietet die Fachstelle Kinderbetreuung in Kriens Weiterbildungsveranstaltungen an. Nicht obligatorisch für eingesetzte Pflegefamilien durch die Gemeinden. So viel mir bekannt ist, werden die WB Kosten durch die Pflegeeltern finanziert.

a) ja , Orientierungsseminar, Familientag, Erfahrungsaustausch und Intervisionsgruppen

b) nein

c) Kanton, Beitrag Teilnehmende

d) Amt für Soziales, sowie in Zusammenarbeit mit PACH

keine Angebote im Kanton

spezifische Angebote nur für MNA-PF (Austauschtreffen, angeleitet durch Fachperson einer FPO), sonst nur konventionelle Elternbildungsangebote => pro PF steht alle zwei Jahre 1000.- Guthaben zur Verfügung - finanziert durch den Lotteriefonds. Aus- und Weiterbildungen sind nicht obligatorisch, wird aber in Einzelfällen zur Auflage gemacht. Es werden die Angebote der PACH empfohlen.

a) Keine vom Kanton oder der KESB angeboten.
b) nein. c) keine Angaben. d) FPO.

a) ja
b) obligatorischer dreitägiger Grundkurs bzw. eintägiger Kurs bei Verwandtenpflege, weitere Angebote zu ausgewählten Themen (fakultativ)
c) PHA, Kostenbeteiligung der Pflegeeltern beim Grundkurs
d) PHA, DAF, Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales, Tageo, Perspektive Thurgau

Viene offerto un corso preliminare obbligatorio di sensibilizzazione da parte di ATFA, che precede l'abilitazione cantonale, nonché delle giornate di formazione continua (non obbligatorie, ma vivamente raccomnadate) sempre da parte di ATFA. Entrambi sono finanziati dal Cantone. La formazione viene garantita da ATFA avvalendosi della partecipazione di esperti in materia.

Le Service de protection de la jeunesse a pour mission d'offrir une formation aux familles d'accueil afin de leur permettre de remplir au mieux la tâche qui leur est confiée.

La formation est organisée par l'Ecole d'études sociales et pédagogiques de Lausanne et se déroule sur 45 périodes de cours répartis sur 12 mois.

Les familles d'accueil agréées par le Service de protection de la jeunesse peuvent participer aux formations continues (2 jours par année)

Grundausbildung und Weiterbildung obligatorisch gemäss Broschüre für interessierte Pflegefamilien, AKS

a) Nein.

b) erübrigt sich

c) erübrigt sich

d) Hinweis auf PACH oder andere Kursanbieterin der Region (Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, Kriens). Bei Platzierung mit FPO ist Weiterbildung Bestandteil des Vertrages mit den Pflegeeltern.

AJB

a) Im Kanton Zürich bieten die PACH, die Schule für Sozialbegleitung oder die Fachstelle Pflegefamilie Informationen, Kurse und Weiterbildungen für Pflegefamilien an. In einzelnen Regionen bieten kjz oder die Regionalstellen Pflegekinder Informationsveranstaltungen für Pflegeeltern an.
b) nein
d) siehe a)